

in der Sum. Wirtsh. D. 12ten April 1807. 157.

wird die Absicht des Lubenb. Justiz
von seiner Anwesenheit bis zu sei-
ner Hingung zu dem Datum, die Zeit
des 40. Tages nach dem, in dem An-
wesen in. Einweisung mit jetzt Luben,
für seine Pläbigen eine über sich
Anwesenheit in. angewandten Zeit.

Wird wie gewünscht, daß wie die Anwen-
dung in. ganz hoch werden mögen, so
bitte wie die U. Hl., so oft wie mög-
lich die Anwesenheit haben, daß es sich
mit dem besten Manuskriptschreiblagen
Anwesen wolle.

Diese Zeit was erbschlingend sein
von seinen, seinen Anwesen
in. Anwesen, seinen Anwesen An-
wesen, daß es sich gesamt hat
gewirkt. In der Zeit seines Anwe-
sen, seine Anwesenheit ohne Anwesen,
sich die Anwesen haben, sich Anwesen zu
wahren in. seinen Anwesenheit in. Anwesen.